



WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

AUSBILDERTAG LBS AMSTETTEN

VON ROLAND HOFBAUER

OKTOBER

Ausbildertag

24.

**Neuigkeiten aus der
Abteilung Bildung der
WKNÖ**

PTS- und LBS LehrerInnen vor den Vorhang

- ▶ Erstmals hat die WKNÖ den LehrerInnen Award vergeben!
- ▶ 3 PTS und 2 LBS LehrerInnen ausgezeichnet!



Veranstaltung im September stattgefunden

- ▶ Kulturen im Wandel der Bildung - Fokus Familie und Arbeit
- ▶ Spannende Diskussion zwischen Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft
- ▶ www.bildungskonzil-heldenberg.at
- ▶ Vorankündigung Termin 2020: 18. und 19. Juni 2020



Lehrlinge sammeln Erfahrung im Ausland

- ▶ 4 wöchiges Auslandspraktikum,
zB in England, Irland, Deutschland, Tschechien, Italien, ...
- ▶ 3. Durchgang läuft ... in Kooperation mit der AKNÖ
- ▶ 325 Lehrlinge bisher mit dabei (eingeladen alle Lehrlinge der NÖ Wirtschaft ab dem 2. Lehrjahr, aller Sparten)



Jugend hat tolle Ideen!

- ▶ WKNÖ lädt jährlich zum Lehrlingswirtschaftsparlament ein
- ▶ Lehrlinge aller Sparten der NÖ Wirtschaft



Service-Hotlines



Lehrlingsstelle
Hotline 02742/851-17900

Lehre! Fragen?

- Wann ist ein Termin für die LAP?
- Ist der Lehrvertrag eingelangt?
- Ich brauche ein Formular!
- Wie hoch ist die Gebühr für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung?
- Wie melde ich mich zur LAP an?

Ihre Fragen zu

- Lehrlingserstausbildung
- Lehrvertrag
- Lehrabschlussprüfung
- Lehrlingsausweis
- Lehrzeit- und Schulanrechnung
- Teilqualifizierung



Meister
Prüfungsstelle
Hotline 02742/851-17900

Der „Meister“ ist eine der stärksten und verlässlichsten Qualitätsmarken in der Berufswelt. Die Meisterprüfungsstelle der WKNÖ achtet darauf, dass er das auch bleibt.

Der Schlüssel dazu sind Meister- und Befähigungsprüfungen, die beides sind: Groß, wenn es darum geht, fachliche Kompetenz sicherzustellen. So klein wie möglich bei verwaltungstechnischen Hürden.

Sie möchten sich zur Meisterprüfung informieren bzw. anmelden?

Dann sind Sie bei der Meisterprüfungsstelle der WKNÖ genau richtig, denn wir haben alle prüfungsrelevanten Informationen.



Förderstellen
Hotline 02742/851-17570

Die Förderstelle der WKNÖ informiert und berät Sie, welche Förderungen für Sie in Frage kommen und wie Sie diese beantragen können. Zur Unterstützung bieten wir Ihnen Förderanträge, Merkblätter, Ausfüllhilfen und Ansprechpartner zum jeweiligen Thema.

Denn eines ist sicher: Ihr Engagement in qualitativ hochstehende Ausbildung soll sich auch für Sie lohnen. Als Lehrbetrieb können Sie Unterstützung bei Themen wie

- Internatskosten
- Coaching und Beratung
- Lernschwierigkeiten
- Basisförderung und LAP nutzen.



Ingenieur
Zertifizierungsstelle
Hotline 02742/851-17557

Vom österreichischen „Standestitel“ zur europaweit anerkannten Qualifikation: Der Ingenieur – zertifiziert von der Zertifizierungsstelle der WKNÖ.

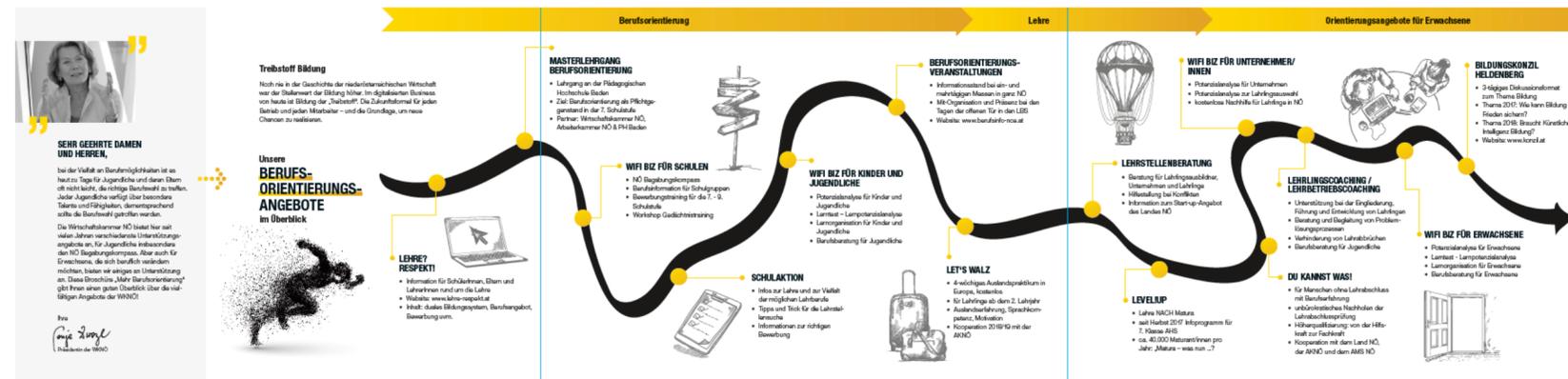
Das ausgefeilte Zertifizierungsverfahren auf der Grundlage umfassender Unterlagen und eines Hearings durch eine Expertenkommission wird dem neuen Stellenwert des Titels nach dem Ingenieurgesetz von September 2017 gerecht: Auf Stufe 6 des NQR (Nationaler Qualifikationsrahmen) sind Ingenieure einem Bachelor gleichgestellt – und damit auch im europaweiten Qualifikationsrahmen anerkannt.

Wir begleiten Sie auf dem Weg zum Ingenieur nach dem neuen Ingenieurgesetz.



Die WKNÖ setzt verschiedene Maßnahmen

- ▶ NÖ Begabungskompass (WIFI-BIZ)
- ▶ WKNÖ Schulaktion
- ▶ Teilnahme an BO-Messen - eigener Messestand
- ▶ Kampagne Lehre?Respekt!
- ▶ Angebot von individuellen Vorträge an Schulen oder bei Elternabenden
- ▶ Verschiedenste weitere Angebote der Branchen der WKNÖ
- ▶ Lehre nach Matura - Beratungsangebot für AHS und BHS
- ▶ U.v.m.



www.mehr-wirtschaft.at
MEHR
für Niederösterreichs
Wirtschaft

Im Schuljahr 2018/2019 über 13.000 SchülerInnen erreicht!

Schulaktion in den 3. Klassen und Allgemeinen Sonderschulen.

Hier liegt der Schwerpunkt der Schulaktion auf:

- der Aufklärung über die Vielfalt der möglichen Lehrberufe.
- allgemeinen Infos zum Thema Lehre
- der Vorstellung der Plattform www.lehre-respekt.at und weiterführenden Seiten

In den 4. Klassen schließen wir an diese allgemeinen Infos mit Tipps & Tricks für Lehrstellensuche und Bewerbung an.

Je nach Möglichkeit werden UnternehmerInnen und AusbilderInnen aktiv in die Vorträge eingebunden. Bisher traten **über 200 UnternehmerInnen** im Rahmen der Präsentationen auf und lieferten wertvollen Input zur Praxis einer Lehrausbildung und zu den möglichen Anforderungen an die Lehrlinge.

Schulaktion in den 4. Klassen und Polytechnischen Schulen.

Hier liegt der Schwerpunkt der Schulaktion auf:

- allgemeinen Infos zum Thema Lehre.
- Tipps & Tricks für die Lehrstellensuche.
- Tipps & Tricks für die Bewerbung



Angebote der Branchenvertretungen zusammengestellt...

► Schulen erhalten Broschüre ...



Vorwort

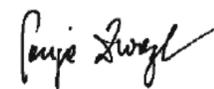
Liebe Direktorinnen und Direktoren,
liebe Lehrerinnen und Lehrer!

Seit vielen Jahren bieten die Wirtschaftskammer NÖ und die dazu-gehörigen Fachorganisationen Schulen verschiedenste Informationen rund um das Thema Berufsorientierung und Lehre an. Ein herzliches Danke an dieser Stelle für die immer gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft.

Um die verschiedenen Angebote für Sie übersichtlicher darzustellen, wurde diese neue Broschüre, die künftig jährlich aktualisiert wird, erstellt. Sie finden hier alle Infoangebote zusammengefasst auf einen Blick.

Wir laden Sie herzlich ein, von den verschiedenen Angeboten Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüße


KommR Sonja Zwazl
Präsidentin


Dr. Franz Wiedersich
Direktor

Inhaltsverzeichnis

• Abteilung Bildung - WKNÖ Schulaktion	Seite 4
• Abteilung Bildung - WKNÖ Schulaktion Lehre nach Matura „LEVELUP“	Seite 5
• Abteilung Bildung „Tag der offenen Tür in den Landesberufsschulen Niederösterreich“	Seite 6
• WIFI BIZ - „Gütesiegel“	Seite 7
• WIFI BIZ - „Begabungskompass“	Seite 8
• Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft „GET A JOB“	Seite 9
• Sparte Transport und Verkehr Spediteur für einen Tag!	Seite 10/11
• Sparte Gewerbe & Handwerk „Chance Chef/Chefin - Lernsoftware“	Seite 12/13
• Landesinnung Bau „Bau deine Zukunft“	Seite 14/15
• Landesinnung Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker „Lehrlingsoffensive“	Seite 16
• Innungsgruppe Metall „Lehrlingsoffensive“	Seite 17
• Innungsgruppe Metall „Tag des High Tec Lehrlings“	Seite 18/19
• Sparte Industrie „robotix – Roboter-Wettbewerb“	Seite 20
• „ICH BIN IN, DU?“	Seite 21
• „NAWI Netzwerktag“	Seite 22
• Fachgruppe chemische Industrie „Experimentalboxen“	Seite 23
• Initiative pro:HTL	Seite 24
• Fachgruppe metalltechnische Industrie „Menschen. Taten. Ideen.“	Seite 25
• Pro Holz NÖ „Lehrunterlagen Wald & Holz“	Seite 26
• Pro Holz NÖ „Holzbox für Schulen“	Seite 27

Umfangreiches Info-Angebot bei BO Messen

- ▶ Experten vor Ort als Ansprechpersonen für Schüler, Eltern, Lehrer
- ▶ Info-Broschüren
- ▶ Info-Videos
- ▶ Verschiedene Werbeartikel für Jugendliche
- ▶ Etc.



[Deutsch](#) [English](#) [Türkçe](#) Kontrast: [A](#) [A](#) [A](#)

WKO NÖ **AK NIEDER ÖSTERREICH** **N** **AMS** Arbeitsmarktservice Niederösterreich

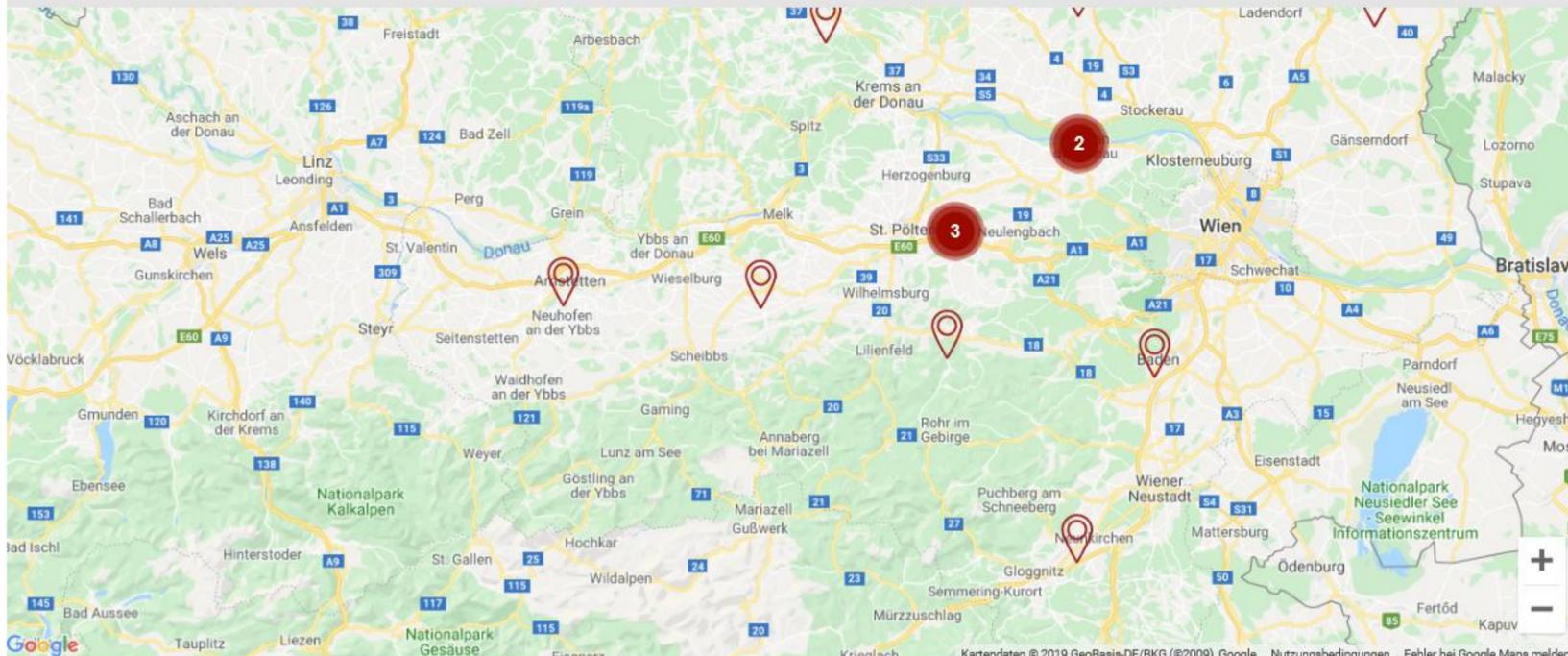
[Startseite](#) >

STARTSEITE > FINDEN SIE ALLE VERANSTALTUN

Berufsinformations-Veranstaltungen in Niederösterreich

Jetzt in deiner Nähe finden ...

[Zur Karte](#) [Zum Filter](#) [Zu den Suchergebnissen](#)



Suche
Veranstaltungen einschränken ...

im Umkreis nach Bezirk

PLZ: Umkreis (km):

Hier können Sie Ihre Suche noch verfeinern!

Schultyp: Zielgruppe:

[> Ergebnisse filtern](#)

Kampagne Lehre?Respekt!

Jeder, der eine Lehre macht, verdient RESPEKT!

- ▶ Website www.lehre-respekt.at
- ▶ Instagram
- ▶ Facebook
- ▶ Print-Unterlagen
- ▶ Etc.



Lehre? Respekt!

Lehre ist Lernen auf besondere Weise: praxisorientiert und gleich im Job. Lehre ist erwachsen werden ohne Umwege: im Team und im Betrieb, mit eigener Verantwortung und eigenem Geld. Und Lehre eröffnet alle Chancen: von der Meisterkarriere bis zu Selbständigkeit und Studium. Respekt!



Let's Walk! Dein Ausländersprachkurs. Deine Chance. Dein Prämium: 4 Wochen in Europa. JETZT!



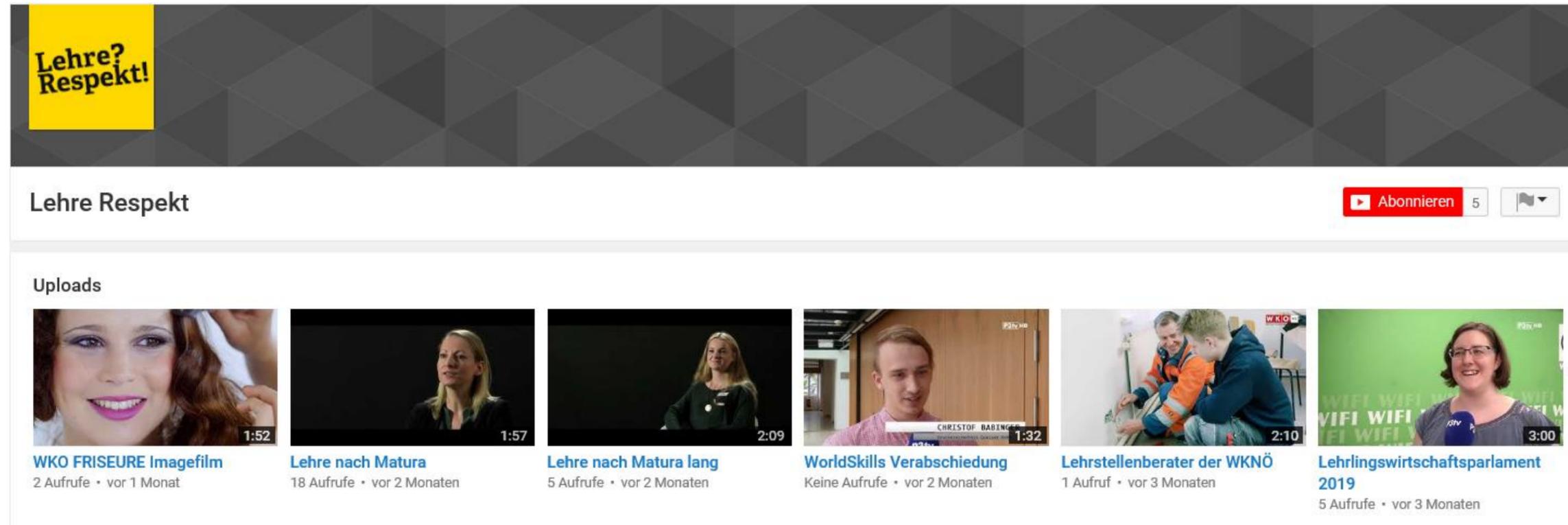
www.mehr-wirtschaft.at
MEHR
für Niederösterreichs
Wirtschaft

Kampagne Lehre?Respekt!

Youtube-Channel

- ▶ Besuchen Sie unsere Imagefilme auf youtube!

www.youtube.com → Channel „Lehre?Respekt!“



The screenshot shows the YouTube channel page for 'Lehre Respekt'. The channel banner features the 'Lehre? Respekt!' logo on a yellow background. Below the banner, the channel name 'Lehre Respekt' is displayed, along with a red 'Abonnieren' button showing 5 subscribers. The 'Uploads' section lists six videos:

Video Title	Duration	Views	Time
WKO FRISEURE Imagefilm	1:52	2 Aufrufe	vor 1 Monat
Lehre nach Matura	1:57	18 Aufrufe	vor 2 Monaten
Lehre nach Matura lang	2:09	5 Aufrufe	vor 2 Monaten
WorldSkills Verabschiedung	1:32	Keine Aufrufe	vor 2 Monaten
Lehrstellenberater der WKNÖ	2:10	1 Aufruf	vor 3 Monaten
Lehrlingswirtschaftsparlament 2019	3:00	5 Aufrufe	vor 3 Monaten

Kampagne Lehre?Respekt!

▶ WICHTIG...

▶ Wir sprechen alle Zielgruppen unterschiedlich an

- Jugendliche
- Maturanten
- Schulabbrecher
- Eltern
- Lehrer

Lehre? Respekt!
weil's im Leben Profis braucht.

Veranstaltungen | News | Facebook | Erfolgsstories | Siegerlounge

A A

Für Schüler | Für Eltern | Für Lehrer | Für Lehrlinge

Ist eine Lehre das Richtige für mich?
Lehre ja. Aber welche?

► www.siegerlounge.at

► Die Besten vor den Vorhang!



Landes-Lehrlingswettbewerb 2018
GOLD

David Mathuber

Mechatroniker | Eaton Industries
(Austria) GmbH



Landes-Lehrlingswettbewerb 2018
GOLD

Julian Binder

Florist | Öhler Rainer



Landes-Lehrlingswettbewerb 2018
GOLD

Max Gerhard Maier

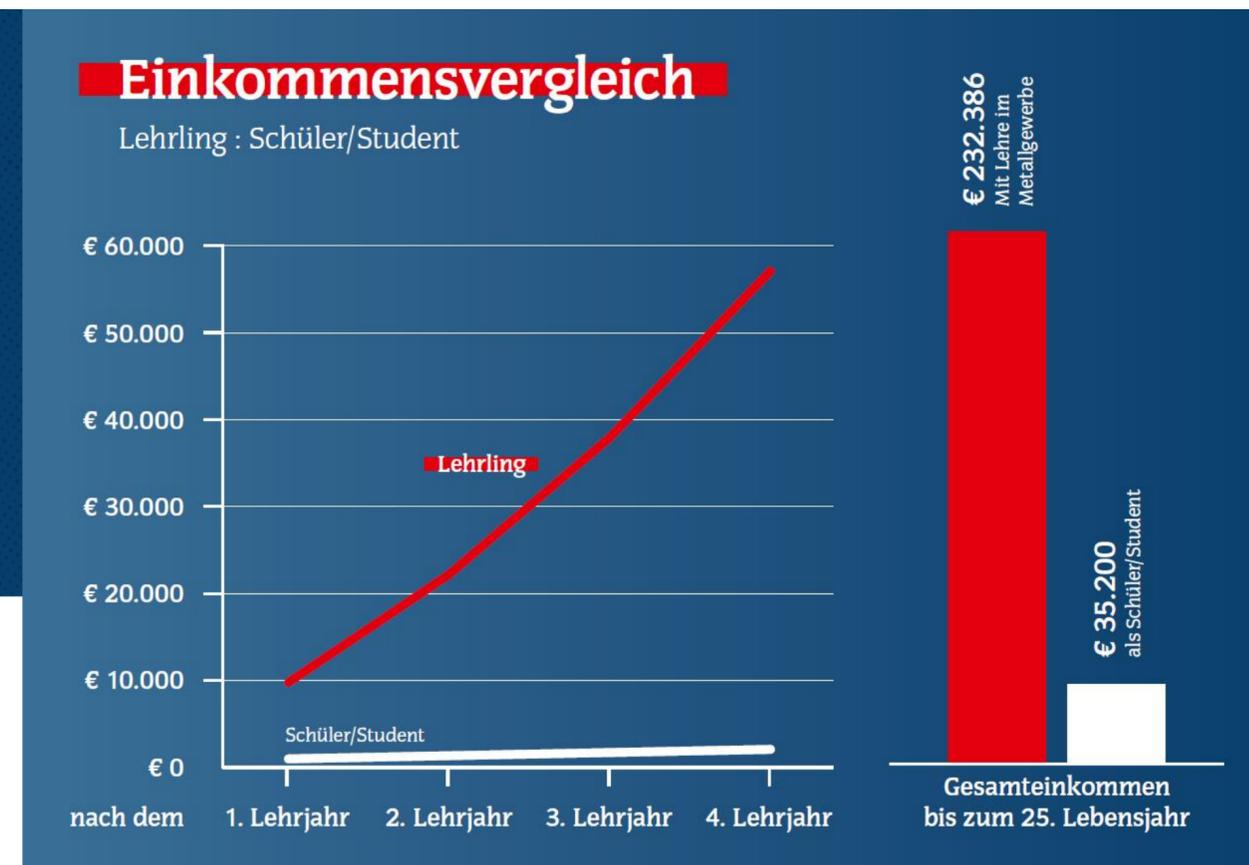
Kraftfahrzeugtechniker | Kaufmann
GmbH

Studie Gehalt



MIT LEHRE
finanziell perfekt ins Leben starten

Quelle: Kollektivverträge 2018, UPSTYLE Consulting



Einstieg mit ZUKUNFT

FRÜHES EINKOMMEN.
Guter Start.

Die durchschnittliche Lehrlingsentschädigung der 10 häufigsten Lehrberufe liegt im ersten Lehrjahr im Schnitt bei **9.946,-** Euro jährlich. Im Vergleich dazu erhält ein 15-Jähriger Schüler im Durchschnitt rund **450,-** Euro Taschengeld pro Jahr.

MEHR ERFAHRUNG BRINGT NOCH mehr Geld.

Ein Lehrling hat **nach 3 Jahren** Lehrzeit mit durchschnittlich steigender Lehrlingsentschädigung insgesamt **38.709,-** Euro verdient. Wohingegen ein Schüler im selben Zeitraum nur etwa **1.350,-** Euro Taschengeld bekommt.

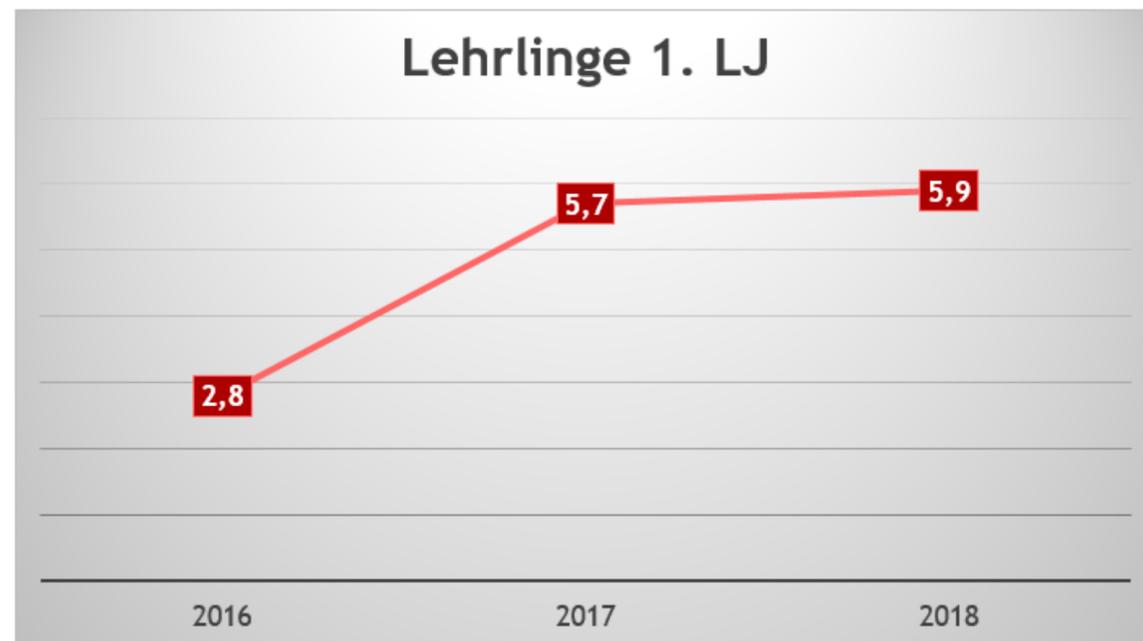
FÜHRERSCHEIN? EIGENES AUTO? Kein Problem!

Bis zum Alter von **25 Jahren** verdienen zum Beispiel Mitarbeiter im Metallgewerbe (bis zum Meister) durchschnittlich **232.386,-** Euro. Ein Vollzeit-Student mit klassischen Nebenjobs bis Uni-Abschluss hingegen lediglich **~35.200,-** Euro.

Die Lehrlingszahlen steigen!

Zahlen - Daten - NÖ

- Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr stark gestiegen!



Hinweis: Zahlen ohne ÜBA-Lehrlinge

Zahlen - Daten - NÖ

- Lehrlinge 1 - 4 Lehrjahr: +2,9 %
Erstmals ein Plus seit vielen Jahren!
- Lehrlinge gesamt: 15.012 (mit ÜBA: 16.154)



- Ausbildungsbetriebe (Standort): 5.652 (+0,9 %)

Hinweis: Zahlen ohne ÜBA-Lehrlinge
Zahlen: Stand Ende 2018

Der Erfolg gibt Kraft ...

Die Lehrlingszahlen steigen!

Lehrlingszahlen Gesamt	Stichtag 30.09.2018	Stichtag 30.09.2019		
Sparten	Gesamtergebnis	Gesamtergebnis	Absolut	Prozent
Gewerbe & Handwerk	7.582	7.898	+ 316	+ 4,17%
Industrie	2.440	2.615	+ 175	+ 7,17%
Handel	2.331	2.413	+ 82	+ 3,52%
Bank & Versicherung	102	96	- 6	- 5,88%
Transport & Verkehr	530	554	+ 24	+ 4,53%
Tourismus & Freizeitwirtschaft	1.082	1.131	+ 49	+ 4,53%
Information & Consulting	281	286	+ 5	+ 1,78%
Sonstige Lehrberechtigte	823	871	+ 48	+ 5,83%
Überbetriebliche Lehrausbildung	1.012	944	- 68	- 6,72%
Gesamtergebnis	16.183	16.808	+ 625	+ 3,86%

Ein kurzer Überblick

- ▶ Umfrage Lehre nach Matura
- ▶ Umfrage Lehre für Erwachsene
- ▶ Ausbilderkongress: 6. November 2019 im WIFI
- ▶ Vorbereitungen für die Ehrung der Landesbesten Lehrlinge (23.11.2019)
- ▶ Neue Kampagne für Lehre nach Matura
- ▶ Dialog Wirtschaft und Arbeit mit LH Mikl-Leitner (Forderung nach einem NQR 5 Ausbildungsangebot)
- ▶ Digitalisierung der LAP (kaufmännischer Bereich)
- ▶ Erweiterung der Qualität bei LAP - Projekt
- ▶ Umsetzung von 2 MINT-Projekten
- ▶ Initiieren eines Volksschulprojektes mit der AKNÖ und der Bildungsdirektion NÖ
- ▶ Mitwirken an der Umsetzung der WKO Bildungsstrategie
- ▶ U.v.m.

Rechtsupdate

- ▶ *Berufsschulbesuch und Internatskostenbeitrag*
- ▶ *Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses*
- ▶ *Krankenstand des Lehrlings*

Berufsschulbesuch und Internatskostenbeitrag

- ▶ Lehrlinge unterliegen der Berufsschulpflicht
- ▶ Lehrlinge sind zum **regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten** und es ist auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.
 - Generell darf der Schüler nur im Fall gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Erkrankung) fernbleiben.
- ▶ Der **Lehrling** seinerseits ist **verpflichtet**, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Erlernung des Lehrberufes auch in der Berufsschule anzubieten.
 - Das **Nichterreichen des Lehrzieles einer Schulstufe** ist daher nur dann keine Verletzung des Lehrvertrages, wenn der Lehrling seine Fähigkeiten aufgeboren und nicht gegen die Vorschriften des Schulpflichtgesetzes verstoßen hat.

- ▶ Entfallen an einem Schultag nur einzelne Unterrichtsstunden oder entfällt bei **lehrgangsmäßigen Berufsschulen** der Unterricht an maximal zwei aufeinanderfolgenden Werktagen ist eine sog. **„Zumutbarkeitsprüfung“** durchzuführen (§ 11 Abs 6 KJBG).
 - Ist es dem Lehrling nicht zumutbar, während der unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufzusuchen, ist ihm diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung freizugeben.
- ▶ Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangsmäßige (saisonmäßige) Berufsschule, darf er **während des Besuches des Lehrganges nicht im Betrieb beschäftigt** werden (§ 11 Abs 8 KJBG).
 - Ferienzeiten und vergleichbare Ausfallszeiten werden von dieser Regelung nicht umfasst (-> „Zumutbarkeitsprüfung“)

- ▶ Die Verpflichtung zur Gewährleistung bezahlter Freizeit gilt auch für die Ablegung der **Lehrabschlussprüfung** und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen, jeweils auf die erforderliche Zeit (unabhängig von Anzahl der Antritte).
 - Der Lehrberechtigte muss dem Lehrling, der erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt, die Kosten der Prüfungstaxe ersetzen.
 - Dies gilt auch für einen Antritt in der Behaltezeit.

► Internatskosten

- Eine Novelle des BAG bracht mit Jänner 2018 eine Änderung bei der Übernahme der Internatskosten für Lehrlinge.
- Nunmehr hat sie der **Ausbildungsbetrieb komplett zu übernehmen**.
 - Auch, wenn der Lehrling in einem anderen Quartier untergebracht ist, sind jene Kosten zu übernehmen, die der Höhe der Internatskosten entsprechen.
- Die Ausbildungsbetriebe können bei der Lehrlingsstelle einen **Ersatz dieser Unterbringungskosten** beantragen. Die Lehrlingsstelle wickelt den Kostenersatz für den Bund ab.
- Kein Ersatz bei Lehrlingen von Bund, Land, Gemeinde, Parteien und Vereinen, deren einziger Zweck Lehrlingsausbildung ist

► Internatskosten

- In NÖ konnte größtenteils eine direkte Kostenverrechnung zwischen dem Schülerwohnhaus und der Förderstelle erreicht werden
- Im Regelfall erfolgt daher keine Kostenvorschreibung an den AG!
 - Wenn keine Direktverrechnung erfolgt, hat der AG die Kosten zunächst zu tragen und kann im Anschluss um Förderung ansuchen.
- In Folge der Neuregelung verbleibt dem Lehrling für den Zeitraum des Internat-Aufenthaltes seine gesamte Lehrlingsentschädigung (100%), welche auszubezahlen ist.

► Fahrtkostenersatz zu den Internaten:

- Grundsätzlich hat der Lehrling gegenüber dem AG keinen gesetzlichen Anspruch auf Fahrtkosten zwischen dem Lehrbetrieb und dem Internat.
- Sonderbestimmungen im KV beachten!

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

- ▶ Das Lehrverhältnis ist ein **befristetes Dienstverhältnis**.
 - endet im Regelfall durch Zeitablauf

- ▶ Das Lehrverhältnis steht unter **starkem Bestandschutz**.
 - vorzeitige Auflösung nur in den im BAG erschöpfend aufgezählten Fällen

- ▶ Es ist daher **zu unterscheiden**:
 - Endigung des Lehrverhältnisses kraft Gesetzes gemäß § 14 BAG
 - vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses
 - vorzeitige Auflösung gemäß § 15 BAG
 - „Ausbildungsübertritt“ gemäß § 15 a BAG

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► Endigung des Lehrverhältnisses kraft Gesetzes (§ 14 BAG)

- insbesondere nach Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit bzw.
- nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung vor dem Lehrzeitende (der letzte Tag des Lehrverhältnisses ist der auf die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung folgende Sonntag)
- sonstige im Gesetz aufgezählte Gründe (z.B. die Eintragung des LV rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung rechtskräftig verfügt wurde)

Exkurs Ausbildung von AsylwerberInnen:

- AG muss sich monatlich nach Status des Asylverfahrens erkundigen, um seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen. Dokumentation empfehlenswert!
- Bei einem negativem Asylbescheid (wenn alle Fristen verstrichen sind): Ende des Lehrverhältnis nach § 14 BAG

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

▶ Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15 BAG)

- einseitige Auflösung während der Probezeit
- einvernehmliche Auflösung
- einseitige Auflösung durch den Lehrling (vorzeitiger Austritt)
- einseitige Auflösung durch den Lehrberechtigten (Entlassung)
- außerordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt)

▶ Grundsätzliches

- Auflösung bedarf der Schriftform
- Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse und der Berufsschule ist vorzunehmen
- die Lehrlingsstelle ist zu informieren

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► Auflösung während der Probezeit

- Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können in der Probezeit **das Lehrverhältnis jederzeit, mit sofortiger Wirkung und ohne Angaben von Gründen schriftlich lösen**.
 - bei Auflösung durch minderjährige Lehrlinge: **Zustimmung** der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile!) erforderlich
 - die Probezeit umfasst **3 Monate** ab Lehrzeitbeginn (Ausnahmen bei Berufsschulbesuch innerhalb der ersten 6 Wochen der Probezeit)
 - die Auflösung darf nicht aus diskriminierenden Gründen erfolgen
- **schriftliche Auflösung** erforderlich
 - Übersendung oder Übergabe eines unterschriebenen Schreibens (SMS genügt nicht)
 - die schriftliche Auflösung muss innerhalb der Probezeit zugehen

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► Einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses

➤ Lösung des Lehrverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen

▪ **Schriftlichkeit** erforderlich

▪ **Bescheinigung** der AK oder Amtsbestätigung eines Gerichtes notwendig (unabhängig des Alters des Lehrlings!)

▪ bei Minderjährigen ist die **Zustimmung** der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile!) einzuholen

▪ jederzeit während der gesamten Dauer möglich

▪ ein rechtlicher Grund muss dafür nicht vorliegen

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► Vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten - „Entlassung“

➤ Die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Lehrberechtigten bei Vorliegen bestimmter wichtiger Gründe, das Dienstverhältnis mit dem Lehrling sofort zu beenden.

- **Schriftlichkeit** erforderlich
- an das **Vorliegen bestimmter Gründe** gebunden
 - diese sind in § 15 Abs. 3 BAG aufgezählt (z.B. beharrliche Pflichtenvernachlässigung trotz wiederholter Ermahnungen)
- empfangsbedürftig: grundsätzlich mit Zugang der schriftlichen Entlassungserklärung wirksam
- „Unverzüglichkeit“ des Ausspruchs beachten

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► Vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten - „Entlassung“

- Der praktische Erfolg einer Entlassung hängt nicht nur von der Rechtslage, sondern auch von der **Beweissituation** ab.
- Der AG muss im Streitfall vor Gericht die Entlassungsgründe nicht nur behaupten, sondern auch beweisen können.
- Verwarnungen im Vorfeld unbedingt schriftlich aussprechen.
 - den Erziehungsberechtigten über die Verwarnung verständigen
- Bei Zeugen sind Niederschriften des Wahrgenommenen anlässlich des Vorfalls zu empfehlen.
- Achtung: besonders entlassungsgeschützte Personengruppe (z.B. werdende Mütter, Präsenz- oder Zivildienstler)

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

▶ Vorzeitige Auflösung durch den Lehrling - vorzeitiger Austritt

- Die vom Lehrling erklärte sofortige (fristlose) Auflösung des Lehrverhältnisses aus einem wichtigen Grund.
 - **Schriftlichkeit** erforderlich
 - bei Minderjährigen ist die **Zustimmung** der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile!) erforderlich
 - an das **Vorliegen bestimmter Gründe** gebunden
 - diese sind in § 15 Abs. 4 BAG aufgezählt
 - einseitig: Gestaltungsrecht des Lehrlings
 - empfangsbedürftig: grundsätzlich mit Zugang der schriftlichen Auflösungserklärung wirksam
 - Austritt muss unverzüglich erklärt werden (außer Dauerdelikt)

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► **Rechtsunwirksame Auflösungen**

- Mangelt es an einem gesetzlichen Lösungsfall, an der Schriftlichkeit oder der erforderlichen Zustimmung bzw. Belehrung ist die Auflösung rechtsunwirksam.
- Daraus folgt der Anspruch des Lehrlings auf Fortbestand seines Lehrverhältnisses, bei Verschulden des AG mit einem Wahlrecht des Lehrlings Kündigungsentschädigung zu begehren.

► **Unwirksame Austrittserklärung des Lehrlings**

- Tritt der Lehrling ohne ausreichenden Grund, bloß mündlich oder ein Minderjähriger ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aus, ist das Lehrverhältnis als nicht beendet anzusehen.
- Das weiterhin aufrechte Lehrverhältnis kann jederzeit bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes durch den AG beendet werden.

Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

► **Ausbildungsübertritt nach § 15a BAG**

- Gesetzgeber bietet dem Lehrberichtigten und dem Lehrling die Möglichkeit das Lehrverhältnis einseitig zu bestimmten Terminen aufzulösen.
- Lehrverhältnis kann nach 12 Monaten und nach 24 Monaten aufgelöst werden. **Mitteilung darüber MUSS spätestens 3 Monate vor Ende der 12 bzw. 24 Monate an Lehrlingsstelle gelangen.**
- Stellt gewissen Ersatz dar für fehlende Kündigungsmöglichkeiten während der Lehre
- Bei Ausbildungsübertritt durch AG ein Mediationsverfahren vorgesehen
- Heißt deswegen Ausbildungsübertritt, weil AMS dem Lehrling „garantiert“ innerhalb von 3 Monaten nach Lösung wieder einen Lehrplatz zu vermitteln. Gibt darauf jedoch keinen Rechtsanspruch.
- Gilt NICHT für Teilqualifizierungen (Ausbildungen nach §8b 2 BAG)
- Aufgrund komplizierter Fristenregelung ratsam zur Lehrlingsstelle/Lehrstellenberatern Kontakt aufzunehmen

Krankenstand eines Lehrlings

- ▶ **Melde- und Nachweispflicht des Lehrlings**
 - Gesetzliche Pflicht bei Erkrankung (Unfall) den Lehrberechtigten ohne Verzug zu informieren
 - Form der Meldung ist nicht gesetzlich geregelt (Telefon, Mail, WhatsApp,...)
 - Lehrling hat Meldeverpflichtung ohne gesonderte Aufforderung nachzukommen
 - Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn AG nachfragt und Antwort erhält

► Pflicht zur Vorlage der Krankenstandsbestätigung

- Lehrberechtigte kann vom Lehrling für jeden Krankenstandstag eine Bestätigung verlangen
- Muss Lehrling aber nur vorlegen, wenn er explizit aufgefordert wird, oder es im Lehrvertrag vereinbart wurde
- Bestätigung muss enthalten: Beginn der Arbeitsunfähigkeit, voraussichtliche Dauer, Grund (Arbeitsunfall, Freizeitunfall, Kur oder Krankheit)
- Kann voraussichtliche Dauer nicht bestimmt werden, muss Lehrling zumindest Wiederbestellungstermin mitteilen
- Ärzte dürfen Krankenstände nur einen Werktag rückdatieren. Längere Rückdatierungen sind Chefarztspflichtig.

▶ Sanktionen bei Verletzung der Melde- und Nachweispflicht

- Meldet ein Lehrling seinen Krankenstand nicht dem AG, so verliert er für die Dauer des Säumnis den Anspruch auf Entgelt.
- Er erhält den Anspruch wieder mit dem Tag, an dem er den Krankenstand meldet, oder wieder in Betrieb/Berufsschule kommt.
- Entgeltverlust ist endgültig, auch wenn im Nachhinein eine Bestätigung erbracht wird: zB Lehrling kommt Mo nicht in Betrieb wegen Fieber, ruft aber erstmals am Mi an, dass er krank ist. Für Mo und Di gebührt ihm kein Entgelt, auch wenn er im Nachhinein die ärztliche Bestätigung bringt, dass er krank war.
- Kommt der Lehrling der Aufforderung eine Bestätigung vorzulegen nicht nach, verliert er für die Dauer der Säumnis Entgeltanspruch.
- Achtung: pauschale Vereinbarung im LV reicht nicht aus. Um Entgelt einzubehalten, muss in jedem einzelnen Fall eine Aufforderung erfolgen. Aufforderung sollte mit realistischer Frist verbunden sein.
- Gilt nicht, wenn Lehrling sich nicht melden kann (zB bei Koma)
- Achtung: wenn Lehrling auch nur irgendwie im Nachhinein nachweisen kann, dass er im Krankenstand war, gebührt ihm zwar ev. kein Entgelt. Ein Entlassungsgrund ist aber nicht gegeben!

Roland Hofbauer, MA

- ▶ Wirtschaftskammer NÖ - Abteilung Bildung
- ▶ Wirtschaftskammer-Platz 1
- ▶ 3100 St. Pölten
- ▶ T 02742 851-17510
- ▶ E roland.hofbauer@wknoe.at
- ▶ E bildung@wknoe.at

Vielen Dank!